

mengen verlorengehen, daß der Feinbrand auf Trinkstärke herabgesetzt, zudem oft noch mit anderen, normalen Destillaten verschnitten, und auf diese Weise auch die Cyanwasserstoffsäure verdünnt wird, lassen allzu große Befürchtungen vorerst unbegründet erscheinen. Über die Ergebnisse einer diesbezüglichen, systematischen Untersuchung von einschlägiger Handelsware soll bei Gelegenheit berichtet werden.

Fürs zweite ist zu berücksichtigen, daß es heute nicht mehr angeht, ein Weindestillat nur wegen nachgewiesener Blausäure als „verfälscht“ erklären zu wollen. An ein unverfälschtes und zur Herstellung von Weinbrand geeignetes Weindestillat ist zunächst die Forderung zu stellen, daß das Ausgangsmaterial „Wein im Sinne des Gesetzes“ ist. Wein in diesem Sinne ist sicher auch der, der zwar vorschriftsmäßig mit Blutlaugensalz geschönt worden, der aber trubhaltig geblieben ist. Er liefert ein blausäurehaltiges Destillat, das als legal zu bezeichnen ist. Wenn dagegen überschönte oder blausäurehaltige Weine, also gesetzwidrige Weine, gebrannt werden, dann dürfen die hieraus gewonnenen Destillate nicht zu Weinbrand, wohl aber als Branntwein zum Verschneiden oder zu industriellen Zwecken verwendet werden. Verwickelt wird die Beurteilung, wenn nur das fertige Destillat vorliegt. Denn dann wird nur schwer die Frage der Herkunft beantwortet werden können, läßt doch die Blausäure im fertigen Destillat für sich allein kaum Rückschlüsse zu, ob sie aus trubhaltigem Wein oder überschöntem Wein oder Blautrub entstanden ist.

Es wäre natürlich verfehlt, ein Weindestillat etwa nur wegen seines Blausäuregehaltes als „mit Steinobstbranntwein verfälscht“ zu erklären. Ein solches Urteil müßte sich auf eine umfassendere Analyse stützen, die namentlich noch den Nachweis von Benzaldehyd und von typischen Riechstoffen zu erbringen hätte. Ersterer ist ein steter Begleiter der Blausäure in Steinobstbranntweinen, wird sich jedoch in vielen Fällen nicht mehr als solcher, sondern als Mandelsäurenitril oder oxydiert als Benzoësäure oder Äthylbenzoat finden. Und letztere werden von einem ätherischen Öl gebildet, das zwar chemisch nicht faßbar ist, aber sich durch den Geruch nach frischem Obst, namentlich nach dem Ausschütteln mit Chloroform, deutlich zu erkennen gibt. Gute Dienste leistet hier auch die fraktionierte Destillation nach M i c k o , die in den beiden ersten Fraktionen von Steinobstbranntwein die eigenartig feine Blume frischen Obstes zu erkennen gibt, während die Bukettstoffe des Weines erst in späteren in Erscheinung treten.

Für die Beurteilung eines Destillates kommt neben der Gesetzmäßigkeit auch die Frage der Qualität in Betracht. Daß dabei das Vorhandensein von Blausäure mitbestimmend ist und die Güte eines Weindestillates ungünstig beeinflußt, liegt schon in der Überlegung begründet, daß Cyanwasserstoffsäure einem echten Weindestillate bisher völlig fehlte, ihm artfremd ist, daß sie nur als Folge einer unzweckmäßigen Verwendung des Blautrubs oder als Folge ungenügender Auswahl der Rohstoffe entstehen kann. Außerdem macht sich die Blausäure, wenn sie auch geschmacklich nicht besonders hervortritt, doch durch den Geruch unliebsam bemerkbar, indem sie die feine Blume des Weines verdeckt und ihr etwas Fremdartiges verleiht. Schließlich ist wohl zu bedenken, daß die Blausäure als giftige Verbindung auch in kleinen Mengen zum mindesten unerwünscht erscheinen muß, in manchen Fällen sogar die Verwendung eines Destillates zu Trinkzwecken ausschließt, wie z. B. bei dem in Apotheken gebräuchlichen Spiritus e Vino.

Um diese unerwünschten Folgen einer unsachgemäßen Handhabung der Blauschöne fernzuhalten, ist

es ein dringendes Gebot, Winzer und Brenner über die Bildungsmöglichkeiten der Blausäure aufzuklären. Es ist dringend zur Pflicht zu machen, im Rahmen des Gesetzes die Blauschöning vorzunehmen und streng nach der Anweisung des Verfahrens den Trub durch Filtrieren restlos zu beseitigen. Dann werden diese unlieben Begleiterscheinungen einer Schönung, die an sich einen entschiedenen Fortschritt in der Behandlung der Weine bedeutet, ausbleiben.

[A. 173.]

„Starke“ und „schwache“ Warenzeichen.

Von Rechtsanwalt Dr. WEBER, Wiesdorf-Leverkusen.

(Eingeg. 31.7. 1924.)

In dieser Zeitschrift ist unter dem Titel „Zur Reform des Warenzeichenrechts“ ein Vortrag abgedruckt*, den Patentanwalt Dr. F. W a r s c h a u e r , Berlin, in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Rostock-Warnemünde gehalten hat. Die Ausführungen, die W a r s c h a u e r zu dem „Gilette“-Urteil des Reichsgerichts macht, und die Folgerungen, die er aus den zu diesem Urteil in der Juristischen Wochenschrift gemachten Bemerkungen von R o s e n t h a l , C o h e n und dem Verfasser zieht, bilden die Veranlassung zu nachfolgenden Zeilen.

Die Folgerungen W a r s c h a u e r s gipfeln darin, daß die Aufgabe der vom Reichsgericht gemachten Unterscheidung in „starke“ und „schwache“ Zeichen notwendig zu einem Benutzungzwang für Warenzeichen führen müßte, woraus sich „ganz unmögliche Rechtslagen“ ergeben würden. Diese Ansicht dürfte fehlgehen. Zunächst sind nach konstanter Rechtsprechung des Reichsgerichts Vorrats- und Defensivzeichen im allgemeinen den benutzten Zeichen gleichgestellt. Es ist also gleichgültig, ob das Zeichen benutzt wird oder nicht: Die von W a r s c h a u e r aufgeworfene Frage, ob der Inhaber eines jüngeren, aber vielbenutzten Zeichens das ältere, aber wenig benutzte Recht unterdrücken kann, ist nach Obigem überflüssig. Gewiß erscheint es geboten, daß ein Unterschied in der Beurteilung der Verwechslungsfähigkeit von Warenzeichen gemacht wird, je nachdem es sich um allgemein bekannte Warenzeichen handelt, oder um solche, die nur wenig benutzt sind und sich infolgedessen als Kennzeichen der Ware eines bestimmten Geschäftsbetriebes nicht durchgesetzt haben. Und diese Prüfung ist nicht nur, wie W a r s c h a u e r es will, gegenüber älteren Warenzeichen durchzuführen, dahingehend, ob mit Rücksicht auf ältere Zeichen — gleichgültig, ob sie benutzt werden oder nicht — das angemeldete Zeichen als ein „starkes“ oder nur als „schwaches“ zu bewerten ist, sondern vor allen Dingen gegenüber dem jüngeren Zeichen, das als ein Eingriff in das ältere Zeichenrecht angesehen wird. Hierbei ist davon auszugehen, daß der formale Warenzeichenschutz nur ein Ausschnitt aus dem Wettbewerbsrecht ist¹⁾. Es ist also zu untersuchen, welche Stellung das ältere Zeichen im Verkehr hat und ob auf Grund der Ähnlichkeit des jüngeren Warenzeichens mit dem älteren Verwechslungsgefahr besteht.

Die Frage, ob sich ein Warenzeichen im Verkehr durchgesetzt hat, spielt schon für die E i n t r a g u n g eines Warenzeichens eine Rolle. Allerdings hat es langwierige und schwere Kämpfe erfordert, um das Reichspatentamt zur Anerkennung dieses Prinzips zu bringen,

*) Z. ang. Ch. 37, 473 [1924].

¹⁾ Vgl. K l o e p p e l , Juristische Wochenschrift 1921, 1535; R o s e n t h a l , Kommentar zum Wettbewerb, Vorwort zur 5. Aufl.

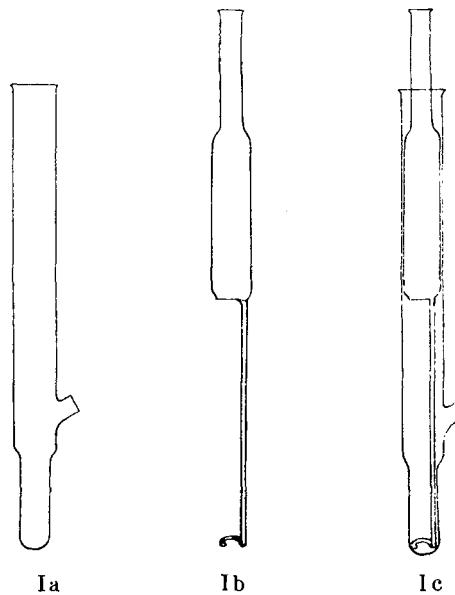
und diese Anerkennung ist nur möglich gewesen auf dem Wege über Artikel 6 der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums, wo es heißt, daß bei der Würdigung der Unterscheidungskraft einer Marke alle Tatumstände zu berücksichtigen sind, insbesondere die Dauer des Gebrauchs der Marke. Als Folge der Anerkennung dieses Prinzips durch das Patentamt auch für den Geltungsbereich des deutschen Zeichenrechts hat sich bekanntlich die Eintragung der Warenzeichen „Deutzmotor“, „Elberfelder Farbenfabriken“²⁾ usw. ermöglichen lassen. Zwingt die Würdigung der Unterscheidungskraft zu einer Bewertung der Gebrauchsduer und des Gebrauchsumfangs, so muß dies dahin führen, daß man ein Zeichen, das sich im Verkehr durch die Güte der Ware, für die es verwendet wird, durchgesetzt hat, nicht deswegen als „schwaches“ Zeichen bezeichnen darf, weil zufällig eine Anzahl älterer, ähnlicher Zeichen existieren, ohne daß diese älteren Zeichen überhaupt benutzt worden sind. Will man die Unterscheidung in „starke“ und „schwache“ Warenzeichen durchführen, so ist also nicht, wie W a r s c h a u e r meint, zu untersuchen, ob das Zeichen bereits zur Zeit der Anmeldung so beschaffen war, daß es geeignet war, die Ware eines Geschäftsbetriebes von denen eines anderen zu unterscheiden, und dann die graduelle Prüfung eintreten zu lassen; die Frage, ob „starke“ oder „schwache“ Zeichen, hat vielmehr der Verkehr zu entscheiden, d. h. mit anderen Worten, es ist zu prüfen, ob sich das Warenzeichen im Verkehr als Kennzeichen für einen bestimmten Gewerbebetrieb durchgesetzt hat oder nicht³⁾. Es ist sehr wohl möglich, daß ein Zeichen, das auf Grund seiner Beschaffenheit mit Rücksicht auf ältere, wenn auch rein papierne Zeichen, zunächst als ein „schwaches“ zu gelten hat, durch intensive Reklame, Güte der Ware usw. zum mindesten gegenüber einem jüngeren Zeichen, zu einem derart „starken“ wird, daß diesem Zeichen derselbe Schutz zugelassen werden muß wie einem älteren, auf dem Papier als „stark“ anzusprechenden Zeichen. Indirekt wird auf diese Weise allerdings eine Art Ausübungszwang eingeführt, damit wird aber nichts anderes getan, als daß man dem Sinne des Warenzeichens gerecht zu werden versucht: ein lebender Ausdruck des Verkehrs zu sein und nicht ein toter Buchstabe, der bestenfalls geeignet ist, dem lebendigen Verkehr Abbruch zu tun.

Betrachtet man von diesem Gesichtspunkte aus das „Gilette“-Zeichen und das in Frage kommende Gegenzeichen und fragt man sich, warum eigentlich bei dem jüngeren Zeichen ausgerechnet die Rhombusform benutzt worden ist, so muß man zu dem Schluß kommen, daß die Schaffung des jüngeren Zeichens nur geschehen ist, um auf Grund der Ähnlichkeit mit dem weitverbreiteten „Gilette“-Zeichen durch Verwechslung schneller in den Verkehr zu kommen. Es kann aber nicht Sinn des Warenzeichengesetzes sein, den Nachahmer auf Kosten des Vorberechtigten zu schützen.

[A. 181.]

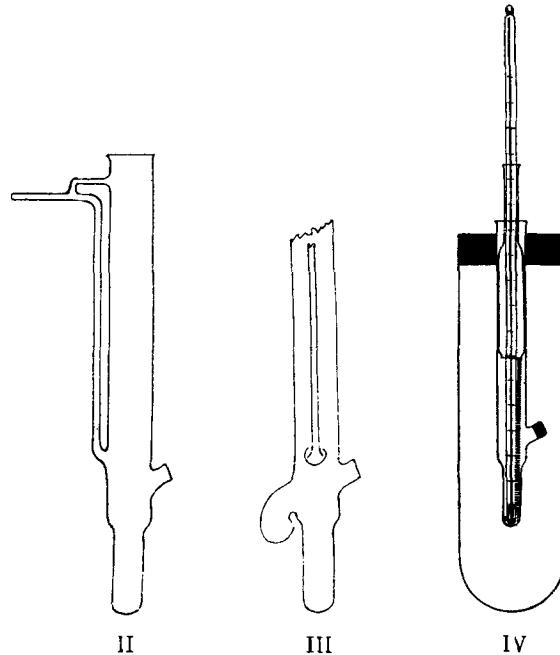
Systeme sind mit ihrer Hilfe auf die Existenz von Molekülverbindungen hin untersucht worden.

Für die Aufnahme des Zustandsdiagramms anorganisch-organischer sowie rein organischer Systeme genügen zumeist Apparate aus Glas, welche zudem den Vorteil bieten, daß die „primäre Kristallisation“ mit dem Auge beobachtet werden



Ia Ib Ic

kann. Als einfacher Apparat dient ein Beckmannsches Gefäß¹⁾, in das ein Rührer sowie ein Thermometer (oder Thermoelement) eingeführt werden. Das Gefäß wird in ein Heizbad eingehängt²⁾. Da man hierbei aber — selbst bei Reihenversuchen — größere Mengen Substanz verbraucht, um ein Diagramm einwandfrei aufzunehmen, so wurde die Apparatur mehrfach modifiziert, indem der untere Teil des Gefäßes entsprechend verengt wurde³⁾.



II III IV

In den Figg. I bis IV ist eine einfache Versuchsanordnung wiedergegeben, die wir im Verlauf der letzten Jahre zu zahlreichen Untersuchungen mit Erfolg verwendet haben. Das Schmelzgefäß (Ia) besteht aus einem 25 cm langen und 2,0 cm

¹⁾ E. Beckmann. Z. phys. Ch. 21, 241 [1896], 44, 171 [1903].²⁾ Auf diese Weise wurden die zahlreichen Untersuchungen von R. Kremann über binäre organische Systeme ausgeführt; vgl. Wien. Monatsh. 25, 1230 [1904] und die folgenden Jahrgänge; ferner R. Kremann, Die Restfeldtheorie der Valenz auf Grund der organischen Molekülverbindungen. (F. Enke-Stuttgart 1923.)³⁾ vgl. z. B. O. Scheuer, Z. phys. Ch. 72, 518 [1910].

Neue Apparate.

Einfache Apparate zur thermischen Analyse.

Von H. Rheinboldt, Bonn a. Rh.

Durch die systematische Untersuchung von „Molekülverbindungen“ ist die thermische Analyse zu einer allgemein üblichen Methode der Laboratoriumspraxis geworden. Zahlreiche anorganische, anorganisch-organische und besonders organische

²⁾ Blatt für Patentmuster und Zeichenwesen 1922, 29.³⁾ Vgl. Katz, Juristische Wochenschrift 1924, 93.